

Fragen und Antworten zum EU-Subsidiaritätsfrühwarnsystem

Was ist das europäische Subsidiaritätsprinzip?

Das Subsidiaritätsprinzip ist in Artikel 5 Absatz 3 des EU-Vertrages festgeschrieben. Danach darf die Europäische Union nur in den Bereichen tätig werden, die entweder in ihre vertraglich eingeräumten ausschließlichen Zuständigkeiten fallen, oder sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

Was versteht man unter Subsidiaritätskontrolle?

Die sogenannte Subsidiaritätskontrolle ist im Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu dem Vertrag von Lissabon geregelt (2. Zusatzprotokoll).

Im Rahmen der Subsidiaritätskontrolle sind die EU-Institutionen verpflichtet, Gesetzgebungsvorschläge noch im Entwurfsstadium an die Mitgliedstaaten zur Stellungnahme zu übersenden. Die Mitgliedstaaten haben innerhalb einer Frist von acht Wochen die Möglichkeit, zu diesen Gesetzgebungsvorschlägen hinsichtlich einer möglichen Verletzung des Subsidiaritätsgrundsatzes Stellung zu nehmen. Stellungnahmen aus Deutschland gegenüber der EU erfolgen über den Bundestag oder den Bundesrat.

Was passiert, wenn der Subsidiaritätsgrundsatz nach Ansicht der Mitgliedstaaten tatsächlich verletzt worden ist?

Äußert eine bestimmte Anzahl an Mitgliedstaaten Bedenken gegen den EU-Gesetzgebungsvorschlag, führt dies zur Überprüfung des Gesetzgebungsvorschlags. Will die einreichende EU-Institution an dem Vorschlag festhalten, so hat sie dies gesondert zu begründen – je nach Erfüllung des Quorums durch einfaches oder qualifiziertes Schreiben oder entsprechend begründete Stellungnahme gegenüber dem Unionsgesetzgeber, sprich: dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Falls nach Überprüfung des Gesetzgebungsvorschlages die Subsidiaritätsbedenken fortbestehen, haben die Mitgliedstaaten nachträglich – also nach Annahme des Gesetzgebungsaktes – die Möglichkeit, eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof zu erheben (Artikel 8 des 2. Zusatzprotokolls zum Vertrag von Lissabon).

Inwieweit ist Mecklenburg-Vorpommern als Bundesland in die Subsidiaritätskontrolle eingebunden?

Die Mitwirkung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern am Subsidiaritätsfrühwarnsystem erfolgt aufgrund der grundgesetzlich vorgegebenen Mitwirkung der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union durch den Bundesrat (Artikel 50 GG) in Zusammenarbeit mit der Landesregierung.

Der Bundesrat übermittelt der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern alle relevanten Dokumente zu EU-Rechtssetzungsvorhaben. Die Landesregierung kann im Falle von Bedenken im Bundesrat die Abgabe einer Stellungnahme gegen den EU-Rechtssetzungsakt anregen.

Wie ist der Landtag an der Subsidiaritätskontrolle beteiligt?

Innerhalb von Mecklenburg-Vorpommern ist zwischen Landtag und Landesregierung abgesprochen, dass diese dem Landtag alle subsidiaritätsrelevanten EU-Rechtssetzungsvorhaben zuleitet. Das Sekretariat des Innen- und Europaausschusses bereitet diese Unterlagen sodann auf und leitet sie den Abgeordneten des Innen- und Europaausschusses sowie fachthematisch den Sekretariaten der einzelnen Fachausschüsse zu. Der Innen- und Europaausschuss kann nun im Einzelfall die Vereinbarkeit des EU-Rechtssetzungsvorhabens mit dem Subsidiaritätsprinzip prüfen und dem Landtag eine Beschlussempfehlung für eine sogenannte Subsidiaritätsrüge vorlegen. Sollte der Landtag eine Subsidiaritätsrüge beschließen, wird diese der Landesregierung zugeleitet, die sie dann in den Bundesrat einspeisen kann.

In eilbedürftigen europäischen Angelegenheiten – wenn also ein Beschluss des Plenums nicht mehr rechtzeitig gefasst werden kann, ohne dass maßgebende Fristen ablaufen – kann der Innen- und Europaausschuss in öffentlicher Sitzung einen plenareretzenden Beschluss fassen. Dies ist in Artikel 35a Absatz 2 der Verfassung des Landes in Verbindung mit § 9 Absatz 2a der Geschäftsordnung des Landtages geregelt.

Warum ist es sinnvoll, dass der Landtag sich an der Subsidiaritätskontrolle beteiligt?

Im Falle, dass die Europäische Union mit Rechtssetzungsakten das Subsidiaritätsprinzip verletzt und so in die Gesetzgebungszuständigkeit Mecklenburg-Vorpommerns eingreift, bekommt der Landtag im Rahmen der Subsidiaritätskontrolle mittelbare Einflussmöglichkeiten auf die EU-Gesetzgebung. Außerdem wird die Europäische Union durch die Mitwirkungsmöglichkeit der Landtage demokratischer und bürgernäher.